

II-3173 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen



des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

Zl. 10.000/38-Parl/85

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

1437 IAB

1985-08-16

zu 1489 U

Wien, am 31. Juli 1985

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1489/J-NR/85, betreffend "Vorversuche", die die Abgeordneten Mag. SCHÄFFER und Genossen am 1. Juli 1985 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Der Begriff "Vorversuch" - ein in der Erziehungswissenschaft durchaus geläufiger Ausdruck - wurde für diverse Projekte im Bereich der Artikel IV Schulversuche vor allem deshalb gewählt, weil die einzelnen Versuchsvorhaben hinsichtlich der Frage - bzw. Zielstellung, hinsichtlich der möglichen Belastungen für Schüler und Lehrer, des zu wählenden Untersuchungsdesigns und dergleichen mehr noch nicht eindeutig präzise und klar konzipiert waren. In legislativer Hinsicht sind Vorversuche natürlich als Schulversuche zu bezeichnen.

ad 2)

Vorversuche wurden zu Hauptversuchen dann erklärt, wenn sie den seitens des Zentrums für Schulversuche und Schulentwicklung erarbeiteten Richtlinien zur Planung, Antragstellung und Durchführung von Schulversuchen entsprachen. Dies betraf insbesondere eine ausreichende wissenschaftlich fundierte Ausgangsplanung, ein Evaluationskonzept sowie ein Finanzierungs-konzept.

- 2 -

ad 3)

Da sehr unterschiedliche Versuche in diesem Bereich vorliegen, die eine individuelle Vorgangsweise erfordern, wurde zunächst eine gesetzliche Grundlage nicht vorgesehen, sondern von der Möglichkeit der Einrechnung in bzw. Ermäßigung der Lehrverpflichtung sowie Belohnungen Gebrauch gemacht. Diese Vorgangsweise wurde mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen akkordiert.

ad 4)

Die Kategorisierung als sogenannte Vorversuche erfolgte, um den Ländern die Möglichkeit zu eröffnen, Versuchsvorhaben in einer ersten Phase zu erproben, Mängel zu verbessern, Fragestellungen zu klären, mögliche Belastungen zu erkennen und ein Evaluationskonzept zu entwickeln, und in eine Hauptversuchsphase überzuleiten. Vorversuche haben demnach den Charakter vorbereitender Versuche.

ad 5)

Im Schuljahr 1984/85 waren folgende Versuchsvorhaben als Vorversuche genehmigt:

a) Im Pflichtschulbereich:

Wenig gegliederte Grundschule

Integrative Betreuung von verhaltensauffälligen Schülern

Offene Schule

Teilintegrativer Unterricht an der allgemeinen Sonderschule und Volksschule.

b) Im Bereich der AHS:

"Soziales Lernen" wurde für das Schuljahr 1985/86 für die Schulen BG und BRG Wien 10, BG und BRG Wien 15 sowie das Gymnasium und Realgymnasium der Brüder der christlichen Schulen (in Wien 21 bereits im Schuljahr 1984/85) als Schulversuch gemäß Art. IV der 7.SchOG-Novelle bewilligt, eine

- 3 -

Bewilligung für das BG und BRG Wien 6 Rahlgasse wurde abgelehnt, da es sich bei dem Vorversuch herausgestellt hatte, daß das dort Erprobte nicht ins allgemeine Schulwesen übertragbar ist und daher an eine Weiterführung als Schulversuch nicht gedacht werden kann.

ad 6)

Vorversuche wurden erstmalig im Schuljahr 1983/84 durchgeführt und könnten als Versuche gemäß Art. IV, Abs. 4 der 7. SchOG-Novelle letztmalig im Schuljahr 1988/89 begonnen werden. Es ist geplant, die "Vorversuche" ehebaldigst entweder in einen Schulversuch überzuführen oder abubrechen.

